



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
22. Januar 2003

Siebenundfünfzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 84 a)

## Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Zweiten Ausschusses (A/57/529/Add.1)]

### 57/235. Internationaler Handel und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/182 vom 20. Dezember 2000 und 56/178 vom 21. Dezember 2001 über internationalen Handel und Entwicklung,

sowie unter Hinweis auf den Aktionsplan, der von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auf ihrer vom 12. bis 19. Februar 2000 in Bangkok abgehaltenen zehnten Tagung verabschiedet wurde<sup>1</sup>,

in Bekräftigung der Rolle der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen als Koordinierungsstelle innerhalb der Vereinten Nationen für die integrierte Behandlung von Handels- und Entwicklungsfragen und damit verknüpften Fragen auf dem Gebiet der Finanzen, der Technologie, der Investitionen und der nachhaltigen Entwicklung,

Kenntnis nehmend von den Ergebnissen der vom 9. bis 14. November 2001 in Doha abgehaltenen vierten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation<sup>2</sup> und feststellend, dass die für September 2003 nach Cancún (Mexiko) einberufene fünfte Ministerkonferenz eine Bestandsaufnahme der Verhandlungsfortschritte durchführen wird,

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>3</sup> zu Handels- und damit verknüpften Entwicklungsfragen sowie auf die Ergebnisse der vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) abgehaltenen Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung<sup>4</sup> und des vom 26. August bis 4. September 2002 in Johannesburg (Südafrika) abgehaltenen Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung<sup>5</sup>,

<sup>1</sup> TD/390, Teil II.

<sup>2</sup> A/C.2/56/7, Anlage.

<sup>3</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>4</sup> Abgedruckt in: *Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.198/11 vom 22. Juni 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

<sup>5</sup> Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage und Resolution 2, Anlage.

*erneut erklärend*, wie wichtig es ist, die Handelsliberalisierung in den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern fortzusetzen, namentlich in den Sektoren, die für die Entwicklungsländer im Hinblick auf die Ausfuhr von Interesse sind, sowie eingedenk der Ziffer 10 der Resolution 55/182,

*daran erinnernd*, dass die Anstrengungen, die viele Entwicklungsländer in den letzten Jahren auf innerstaatlicher Ebene unternommen haben, um ihre Volkswirtschaften insbesondere durch eigenständige Maßnahmen der Handelsliberalisierung umzugestalten, eine größere Wirkung erzielen werden, wenn sie mit einem erweiterten und berechenbaren Marktzugang für ihre vorrangigen Exportgüter und -dienstleistungen und mit einer wirksamen Unterstützung des Ausbaus ihrer Angebotskapazitäten einhergehen, und in diesem Zusammenhang eingedenk der Ziffer 28 des auf der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung verabschiedeten Konsenses von Monterrey<sup>4</sup>,

*Kenntnis nehmend* von den Vorschlägen zur Durchführung des Arbeitsprogramms der Welthandelsorganisation, insbesondere denjenigen, die die Liberalisierung des internationalen Handels mit landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Produkten anstreben,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem maßgeblichen Beitrag, den das multilaterale Handelssystem zum Wirtschaftswachstum, zur Entwicklung und zur Beschäftigung leistet, von der Bedeutung, die der Weiterführung des Prozesses der Reform und der Liberalisierung der Handelspolitik zukommt, sowie von der Bedeutung der Ablehnung protektionistischer Maßnahmen, damit das System seiner Rolle, die wirtschaftliche Gesundung, das Wachstum und die Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu fördern, in vollem Umfang gerecht werden kann,

*daran erinnernd*, dass in den Entwicklungsländern und in den Transformationsländern geeignete Institutionen und grundsatzpolitische Leitlinien geschaffen beziehungsweise gestärkt werden müssen, damit diese Länder in vollem Umfang vom Handel profitieren können, der in vielen Fällen die wichtigste Einzelquelle externer Entwicklungsfinanzierung ist, und dass in diesem Kontext der verstärkte Marktzugang, ausgewogene Regelungen sowie gezielte Programme der technischen Hilfe und des Kapazitätsaufbaus mit langfristig gesicherter Finanzierung ebenfalls eine wichtige Rolle spielen,

1. *bekräftigt* die in der Ministererklärung der vierten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation<sup>2</sup> eingegangenen Verpflichtungen, die Bedürfnisse und Interessen der Entwicklungsländer in den Mittelpunkt des in der Erklärung verabschiedeten Arbeitsprogramms zu stellen und auch weiterhin aktiv darauf hinzuwirken, dass die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, sich einen Anteil am Wachstum des Welthandels sichern können, der den Bedürfnissen ihrer wirtschaftlichen Entwicklung angemessen ist;

2. *nimmt* von der eingehenden Überprüfung *Kenntnis*, die der Handels- und Entwicklungsrat im Hinblick auf die Entwicklungen und Fragen in dem Arbeitsprogramm für die Zeit nach der Konferenz von Doha, die für die Entwicklungsländer von besonderer Bedeutung sind, vorgenommen hat, sowie von dem Beitrag dieser Überprüfung zu einem besseren Verständnis der Maßnahmen, die erforderlich sind, um den Entwicklungsländern bei ihrer profitablen und sinnvollen Integration in das multilaterale Handelssystem und die Weltwirtschaft behilflich zu sein und ein ausgewogenes, entwicklungsorientiertes und erfolgreiches Ergebnis des Prozesses von Doha zu erzielen;

3. *nimmt* in dieser Hinsicht *außerdem Kenntnis* von der einschlägigen Tätigkeit anderer internationaler Organisationen;

4. *bringt ihre Besorgnis* über die Verabschiedung verschiedener einseitiger Maßnahmen *zum Ausdruck*, die nicht mit den Regeln der Welthandelsorganisation übereinstimmen, sich auf die Ausfuhren aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, nachteilig

auswirken und erheblichen Einfluss auf die laufenden Verhandlungen innerhalb der Welthandelsorganisation sowie auf die Verwirklichung und weitere Verstärkung der entwicklungsbezogenen Aspekte der Handelsverhandlungen haben;

5. *nimmt* von den Maßnahmen *Kenntnis*, die ergriffen wurden, um im Einklang mit den Regeln der Welthandelsorganisation den Marktzugang für bestimmte Entwicklungsländer auszuweiten, insbesondere für die am wenigsten entwickelten Länder, und erkennt ferner an, wie wichtig es ist, dass die Ausfuhren der Entwicklungsländer einen breiteren und berechenbaren Zugang zu allen Märkten erhalten;

6. *vertritt die Auffassung*, dass angesichts der gegenwärtigen Weltwirtschaftslage das multilaterale Handelssystem verstärkt werden sollte, indem bei den Verhandlungen von Doha ein ausgewogenes Ergebnis erzielt wird, das den Interessen aller Mitglieder der Welthandelsorganisation, insbesondere der Entwicklungsländer, entgegenkommt, indem die entwicklungsbezogenen Bestimmungen des Arbeitsprogramms der Welthandelsorganisation konkretisiert und Anstrengungen unternommen werden, um sicherzustellen, dass den Anliegen der Entwicklungsländer, insbesondere was Umsetzungsfragen und die besondere und differenzierte Behandlung angeht, in angemessener und wirksamer Weise und im Einklang mit der in Doha verabschiedeten und durch einen Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation geänderten Ministererklärung Rechnung getragen wird;

7. *erklärt erneut*, dass die Fristen für den Verhandlungsprozess, die in der in Doha verabschiedeten Ministererklärung festgelegt<sup>6</sup> und vom Allgemeinen Rat der Welthandelsorganisation geändert wurden, eingehalten werden müssen;

8. *erkennt an*, dass die Handelsregeln und Fragen innerhalb des aus der Konferenz von Doha hervorgegangenen Rahmens einen klaren entwicklungsbezogenen Inhalt haben sollen und

a) bringt diesbezüglich ihre Entschlossenheit zum Ausdruck, konkrete Maßnahmen zur Behandlung der Fragen und Anliegen zu ergreifen, die von vielen Mitgliedstaaten aus dem Kreis der Entwicklungsländer im Hinblick auf die Umsetzung bestimmter Übereinkünfte und Beschlüsse der Welthandelsorganisation aufgeworfen wurden, einschließlich der Schwierigkeiten und der Engpässe bei den Ressourcen, denen sie sich bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen in verschiedenen Bereichen gegenübersehen;

b) bekräftigt diesbezüglich, dass die Bestimmungen über eine besondere und differenzierte Behandlung fester Bestandteil der Uruguay-Runde der multilateralen Handelsverhandlungen sind, mit der die Welthandelsorganisation geschaffen wurde, und dass alle Bestimmungen über eine besondere und differenzierte Behandlung dahin gehend zu überprüfen sind, ob sie verstärkt sowie präziser, wirksamer und funktioneller gemacht werden können, und stellt fest, wie wichtig Ziffer 12.1 i) des Beschlusses über Umsetzungsfragen und -anliegen ist, der am 14. November 2001 von der vierten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation verabschiedet wurde<sup>7</sup>;

c) bekräftigt diesbezüglich, dass die laufenden Verhandlungen die Klarstellung und Verbesserung der Disziplinen in den Bereichen Antidumping, Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen anstreben sollen, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer, namentlich der am wenigsten entwickelten Länder, sowie unter Wahrung der Grundkonzepte, der Grundsätze und der Wirksamkeit der betreffenden Übereinkünfte und ihrer Instrumente und Ziele;

---

<sup>6</sup> Siehe A/C.2/56/7, Anlage, Ziffern 45 und 46.

<sup>7</sup> WT/MIN(01)/17. Auf dem Internet verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

d) vertritt diesbezüglich die Auffassung, dass die Verpflichtung zu umfassenden Verhandlungen gemäß Artikel 20 des in der Ministererklärung von Doha genannten Übereinkommens über die Landwirtschaft<sup>8</sup> erfüllt werden muss, die, ohne den Ergebnissen der Verhandlungen vorzugreifen, darauf gerichtet sind, den Marktzugang erheblich zu verbessern, alle Formen von Ausfuhrsubventionen schrittweise abzubauen und schließlich abzuschaffen und handelsverzerrende inländische Stützmaßnahmen erheblich zu verringern, wobei Einvernehmen darüber besteht, dass die Bestimmungen über die besondere und differenzierte Behandlung der Entwicklungsländer fester Bestandteil aller Verhandlungsabschnitte sein und in die Listen der Konzessionen und Verpflichtungen sowie gegebenenfalls in die auszuhandelnden Regeln und Disziplinen Eingang finden sollen, damit sie operative Wirksamkeit entfalten und die Entwicklungsländer in die Lage versetzen, ihren Entwicklungsbedürfnissen, namentlich Ernährungssicherung und ländliche Entwicklung, wirksam nachzukommen, nimmt Kenntnis von den Anliegen außerhalb des Handelsbereichs, die in den von den Mitgliedern der Welthandelsorganisation vorgelegten Verhandlungsvorschlägen enthalten sind, und bekräftigt, dass Anliegen außerhalb des Handelsbereichs entsprechend dem Übereinkommen über Landwirtschaft und im Einklang mit der Ministererklärung bei den Verhandlungen berücksichtigt werden;

e) vertritt diesbezüglich die Auffassung, dass die Verhandlungen über den Dienstleistungshandel die Förderung des Wirtschaftswachstums aller Handelspartner sowie die Entwicklung der Entwicklungs- und der am wenigsten entwickelten Länder anstreben sollen, dass kein Dienstleistungssektor und kein Erfüllungsweg von vornherein ausgeschlossen sein soll und dass Sektoren und Erfüllungswege, die für die Entwicklungsländer im Hinblick auf die Ausfuhr von Interesse sind, besondere Aufmerksamkeit erhalten sollen, und erkennt die Arbeiten an, die im Rahmen der Verhandlungen bereits durchgeführt wurden, sowie die große Anzahl der Vorschläge, die von den Mitgliedern zu einem breiten Spektrum von Sektoren und zu verschiedenen horizontalen Fragen sowie zur Bewegung natürlicher Personen bereits vorgelegt wurden;

f) bekräftigt diesbezüglich die Verpflichtung, das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums<sup>8</sup> in einer Art und Weise auszulegen und durchzuführen, die die öffentliche Gesundheit unterstützt und den Zugang aller Menschen zu Medikamenten fördert, einschließlich der vollständigen und raschen Umsetzung der auf der vierten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation am 14. November 2001 verabschiedeten Erklärung über das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums und die öffentliche Gesundheit<sup>9</sup>;

9. *erkennt* den Ernst der Anliegen *an*, die von den am wenigsten entwickelten Ländern in der Erklärung von Sansibar, die die für den Handel zuständigen Minister im Juli 2001 verabschiedeten, zum Ausdruck gebracht wurden, und ist sich dessen bewusst, dass die Integration der am wenigsten entwickelten Länder in das multilaterale Handelssystem einen angemessenen Marktzugang, die Unterstützung der Diversifizierung ihrer Produktion und ihrer Exportgrundlage sowie technische Hilfe und Kapazitätsaufbau im Handelsbereich erfordert;

10. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, den Beitritt aller Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, sowie der Transformationsländer, die einen Antrag auf Aufnahme in die Welthandelsorganisation stellen, zu erleichtern, eingedenk der Ziffer 21 der Resolution 55/182 und späterer Entwicklungen;

<sup>8</sup> Siehe *Legal Instruments Embodying the Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations, done at Marrakesh on 15 April 1994* (Veröffentlichung des GATT-Sekretariats, Best.-Nr. GATT/1994-7).

<sup>9</sup> WT/MIN(01)/DEC/2. Auf dem Internet verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

11. *bekräftigt* die Verpflichtungen, die auf der vierten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation in Doha und auf der vom 14. bis 20. Mai 2001 in Brüssel abgehaltenen dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder eingegangen wurden<sup>10</sup>, und fordert in diesem Zusammenhang die entwickelten Länder auf, sofern noch nicht geschehen, auf das Ziel eines zoll- und kontingentfreien Marktzugangs für alle Ausfuhren der am wenigsten entwickelten Länder hinzuwirken, und stellt fest, dass die Prüfung von Vorschlägen, wie die Entwicklungsländer zur Verbesserung des Marktzugangs für die am wenigsten entwickelten Länder beitragen können, ebenfalls hilfreich wäre;

12. *bekräftigt außerdem* die Verpflichtung, das Arbeitsprogramm der Welthandelsorganisation aktiv voranzutreiben, um gemäß Ziffer 35 der in Doha verabschiedeten Ministererklärung die handelsbezogenen Fragen und Anliegen, die sich auf die umfassendere Integration kleiner, stör anfälliger Volkswirtschaften in das multilaterale Handelssystem auswirken, in einer Weise anzugehen, die den besonderen Gegebenheiten dieser Volkswirtschaften gerecht wird und ihre auf eine nachhaltige Entwicklung gerichteten Anstrengungen unterstützt;

13. *bekräftigt ferner* die Verpflichtung auf die vollständige und getreue Durchführung des Übereinkommens über Textilien und Bekleidung<sup>8</sup> und fordert weitere Fortschritte bei seiner Durchführung, die eine notwendige und untrennbare Voraussetzung für die vollständige Umsetzung der aus der Uruguay-Runde hervorgegangenen Übereinkünfte darstellt;

14. *hebt hervor*, wie wichtig die Klarstellung und Verbesserung der Disziplinen und Verfahren im Rahmen der auf regionale Handelsübereinkünfte anwendbaren bestehenden Bestimmungen der Welthandelsorganisation ist, im Einklang mit dem einschlägigen Mandat der vierten Ministerkonferenz und unter Berücksichtigung der Entwicklungsaspekte dieser Übereinkünfte, und fordert die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, im Einklang mit ihren Mandaten entsprechende technische Beiträge zu leisten;

15. *hebt außerdem hervor*, wie wichtig das Mandat von Doha für die Verhandlungen über den Marktzugang für nichtlandwirtschaftliche Produkte ist, durch die die Senkung oder gegebenenfalls Aufhebung der Zölle erreicht werden soll, einschließlich der Senkung oder Aufhebung von Spitzenzöllen, hohen und progressiven Zöllen sowie nichttarifären Hemmnissen, insbesondere in Bezug auf Erzeugnisse, die für Entwicklungsländer im Hinblick auf die Ausfuhr von Interesse sind, und bekräftigt, dass die den Entwicklungsländern gemäß dem Beschluss der Vertragsparteien vom 28. November 1979 über differenzierte und günstigere Behandlung, Gegenseitigkeit und verstärkte Teilnahme der Entwicklungsländer ("Ermächtigungsklausel")<sup>11</sup> gewährten Präferenzen allgemein gültig, nichtreziprok und nichtdiskriminierend sein sollen;

16. *erkennt an*, wie wichtig es ist, dass die Entwicklungsländer und die Transformationsländer den Abbau der Handelsbarrieren untereinander in Erwägung ziehen;

17. *nimmt Kenntnis* von den die Gesundheit und die Umwelt betreffenden Maßnahmen, die sich auf die Ausfuhren auswirken, betont, dass die Annahme oder Durchsetzung von notwendigen Maßnahmen zum Schutz des menschlichen, tierischen oder pflanzlichen Lebens beziehungsweise ihrer Gesundheit nicht zu einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung oder verschleierte Beschränkung des internationalen Handels führen soll, und erkennt an, wie wichtig die Unterstützung der Entwicklungsländer beim Kapazi-

---

<sup>10</sup> Siehe A/CONF.191/11 und 12.

<sup>11</sup> L/4903. Auf dem Internet verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

tätsaufbau ist, damit sie geeignete Maßnahmen zur Erfüllung der von der Welthandelsorganisation festgelegten Normen durchführen können;

18. *befürwortet* die Unterstützung von Maßnahmen, die auf die Vereinfachung und transparentere Gestaltung der den Handel berührenden innerstaatlichen Regelwerke und Verfahren gerichtet sind, um Exporteuren, insbesondere aus Entwicklungsländern, zu helfen;

19. *betont*, wie wichtig es ist, dass sich die Entwicklungsländer stärker an der Arbeit der internationalen normensetzenden Organisationen beteiligen und dass die technische Hilfe und der Kapazitätsaufbau in dieser Hinsicht ausgeweitet werden;

20. *bekundet ihre Befriedigung* über die Erneuerung und Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und der Welthandelsorganisation sowie die gemeinschaftlichen Bemühungen, handelsbezogene technische Hilfe zu gewähren, fordert eine weitere Stärkung dieser Zusammenarbeit und unterstreicht in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, die Durchführung des Programms der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen für Kapazitätsaufbau und technische Zusammenarbeit zu Gunsten der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, und der Transformationsländer zur Unterstützung ihrer Mitwirkung am Arbeitsprogramm von Doha der Welthandelsorganisation<sup>12</sup> fortzusetzen und zu verstärken;

21. *bittet* in diesem Zusammenhang die Geber und die anderen Länder, die dazu in der Lage sind, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen, damit sie den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, den Transformationsländern sowie den kleinen und anfälligen Volkswirtschaften eine wirksame und bedarfsgerechte Hilfe gewähren kann, und auch weiterhin Beiträge zu den Treuhandfonds des Integrierten Rahmenplans für handelsbezogene technische Hilfe und des Gemeinsamen integrierten Programms für technische Hilfe sowie zu den Tätigkeiten des Internationalen Handelszentrums UNCTAD/WTO zu entrichten beziehungsweise sie zu erhöhen;

22. *bittet* die Geber und die anderen Länder, die dazu in der Lage sind, *außerdem*, freiwillige Beiträge zu dem Weltweiten Treuhandfonds der Welthandelsorganisation für die Entwicklungsagenda von Doha zu entrichten und bittet ferner die Welthandelsorganisation, mit den anderen Organisationen, die über die nötige Sachkenntnis und über komparative Vorteile bei der Gewährung technischer Hilfe verfügen, eng zusammenzuarbeiten;

23. *bittet* die bilateralen und multilateralen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, in Zusammenarbeit mit den interessierten Regierungen und ihren Finanzinstitutionen sowie mit verstärktem Ressourceneinsatz ihre Anstrengungen auszuweiten und zu koordinieren, um die einzelstaatlichen Anstrengungen, die auf die Nutzung der Handelschancen und die wirksame Integration in das multilaterale Handelssystem gerichtet sind, weiter zu unterstützen;

24. *bekräftigt* die Verpflichtung, die die entwickelten Länder und die Entwicklungsländer dahin gehend eingegangen sind, dass sie in alle Bereiche ihrer jeweiligen Entwicklungspolitiken und -programme durchgängig geeignete Handelspolitiken einbeziehen werden;

25. *fordert* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen *auf*, im Rahmen ihres Mandats zu dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwick-

---

<sup>12</sup> Siehe UNCTAD/RMS/TCS/1.

lung ("Durchführungsplan von Johannesburg")<sup>13</sup> beizutragen und begrüßt die Zusammenarbeit der Sekretariate der Welthandelsorganisation, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und anderer zuständiger internationaler Entwicklungs- und Umweltorganisationen bei der Gewährung technischer Hilfe an Entwicklungsländer, unter anderem auf den Gebieten Handel, Umwelt und Entwicklung;

26. *macht sich* die Ergebnisse der Halbzeitüberprüfung der Arbeit der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen<sup>14</sup> *zu eigen*, deren Ziel darin bestand, die Umsetzung der Verpflichtungen und des Arbeitsprogramms, die auf der zehnten Tagung der Konferenz vereinbart worden waren, zu überprüfen, und spricht der Regierung und dem Volk Thailands erneut ihren tief empfundenen Dank für die Ausrichtung der Halbzeitüberprüfung aus;

27. *begrüßt* das großzügige Angebot der Regierung Brasiliens, die elfte Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen im Jahr 2004 auszurichten, und nimmt Kenntnis von der an den Generalsekretär der Konferenz gerichteten Bitte, den Entwurf der vorläufigen Tagesordnung und des Zeitplans für die Konferenz zur Behandlung durch den Handels- und Entwicklungsrat im ersten Quartal 2003 auszuarbeiten;

28. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen unter dem Unterpunkt "Internationaler Handel und Entwicklung" einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution und über die Entwicklungen im multilateralen Handelssystem vorzulegen.

78. Plenarsitzung  
20. Dezember 2002

---

<sup>13</sup> Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolution 2, Anlage.

<sup>14</sup> Siehe A/57/15 (Teil II). Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 15*.